

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES GEMEINDEGESETZES SOWIE WEITERER
GESETZE (POLIZEIGESETZ, LANDESVRWALTUNGSPFLEGESETZ)**

ZUR REGELUNG DER GEMEINDEPOLIZEI

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 24. Februar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.1 Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes	8
4.2 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes.....	21
4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	21
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	22
6. Regierungsvorlagen	23
6.1 Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes	23
6.2 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes.....	29
6.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	31

ZUSAMMENFASSUNG

Die Befugnisse der Gemeindepolizei sind derzeit nur vereinzelt in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt, es fehlt jedoch an einer klaren gesetzlichen Grundlage, was allgemein als Defizit empfunden und aus rechtsstaatlicher Sicht zusehends als problematisch erachtet wird. Bei den Gemeindepolizisten handelt es sich um Gemeindebedienstete, weshalb die Bestimmungen zur Regelung der Gemeindepolizei in das entsprechende Kapitel im Gemeindegesetz aufgenommen werden sollen. Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert und im Detail aufgeführt, so dass insbesondere auch die Abgrenzung zur Tätigkeit der Landespolizei ersichtlich ist und das Zusammenwirken der beiden Organe verdeutlicht wird. Explizit geregelt werden sollen auch die in der Praxis teilweise bereits bestehenden und bewährten Kooperationen zwischen einzelnen Gemeinden. Auch soll es den Gemeinden möglich sein, private Sicherheitsfirmen mit Tätigkeiten nach Massgabe des Gewerberechts zu beauftragen. Diesen privaten Sicherheitsdiensten stehen jedoch keine polizeilichen Befugnisse zu, da eine Delegation hoheitlicher Aufgaben gemäss Verfassung nicht zulässig ist. Die Gemeindepolizisten können zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, wenn die jeweilige Gemeinde dies aufgrund einer entsprechenden Gefahrenanalyse zur Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet. Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine klare, zeitgemässe und praxistaugliche gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeindepolizisten geschaffen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Gemeinden

Landespolizei

Vaduz, 24. November 2015

LNR 2015-1564

1. AUSGANGSLAGE

Die Gemeindepolizisten sind ein fester Bestandteil im Organisationsgefüge der Gemeinden und verrichten eine Vielzahl unterschiedlichster Aufgaben. Auch die Gemeinden sehen sich im sicherheitspolitischen Umfeld mit immer neuen Herausforderungen und komplexeren Fragestellungen konfrontiert. Dass die Befugnisse der Gemeindepolizisten nach geltender Rechtslage nicht umfassend geregelt, sondern nur vereinzelt in verschiedenen Rechtsvorschriften abgebildet sind, wird deshalb zusehends als Defizit und aus rechtlicher Sicht als problematisch erachtet. Zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten bedarf es daher einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Gemeindepolizisten. Der Begriff der „Ortspolizei“ ist in Art. 110 Abs. 2 Bst. b der Verfassung¹ verankert. Demnach sind in den Gemeindegesetzen die Grundzüge der Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung festzulegen. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. h Gemeindegesetz (GemG)² fallen die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Art. 10 GemG sieht vor, dass die Gemeinden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, Vorschriften zur Abwehr oder Beseitigung von Missständen erlassen können, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Nach Art. 52 Abs. 4 GemG steht der Gemeindevorsteher der örtlichen Polizei vor und sorgt für Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Er trifft die dazu nötigen Anordnungen und verhängt auf-

¹ LGBl. 1921 Nr. 15.

² LGBl. 1996 Nr. 76.

grund gesetzlicher oder ortspolizeilicher Vorschriften Bussen. Wesentlich geläufiger und ebenfalls rechtlich verankert ist der Begriff der Gemeindepolizei. Im Polizeigesetz (PolG)³ wird diesbezüglich in Art. 1 Abs. 2 PolG festgehalten, dass für die Gemeindepolizei besondere Vorschriften gelten und die Landespolizei sowie die Gemeindepolizei sich gegenseitig unterstützen. In Art. 73 Abs. 4 der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV)⁴ wird ausgeführt, dass die Gemeindepolizeien den Schriftzug „Gemeindepolizei“ verwenden. Explizite Befugnisse der Ortspolizei (u.a. polizeiliche Verwahrung, Waffengebrauch, Beschlagnahme) sind in den Art. 110 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)⁵ (Verwaltungszwangsverfahren) normiert. Das LVG stammt jedoch aus dem Jahre 1922 und stellt aus heutiger Sicht keine taugliche gesetzliche Grundlage für das Handeln der Gemeindepolizisten mehr dar.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie aus obigen Ausführungen ersichtlich ist, besteht derzeit keine klare Regelung der Gemeindepolizei auf Gesetzesstufe, so dass sich die Gemeindepolizisten in ihrer Tätigkeit oft in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Weder sind in den einzelnen Gesetzen die Aufgaben und Befugnisse der Ortspolizei klar definiert noch ist die Terminologie einheitlich. Die Vorsteherkonferenz hat daher 2014 unter Beizug eines externen Experten eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich der Thematik angenommen und einen Entwurf zur Neuregelung der Gemeindepolizei ausgearbeitet hat.

³ LGBl. 1989 Nr. 48.

⁴ LGBl. 2000 Nr. 195.

⁵ LGBl. 1922 Nr. 24.

Der Entwurf der Arbeitsgruppe wurde anschliessend dem zuständigen Ministerium übermittelt und diente als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Vorlage. Im Besonderen wurden folgende Bereiche vertieft geprüft: Das Aufgabengebiet der Gemeindepolizei, vor allem deren Zuständigkeit im Bereich der Sicherheitspolizei (Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Abgrenzung zur Zuständigkeit der Landespolizei); die wahlweise Unterteilung in bewaffnete Gemeindepolizei und unbewaffnete ortspolizeiliche Sicherheitskräfte sowie die Möglichkeit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an private Sicherheitsdienste. Die Neuregelung der Gemeindepolizei bedingt auch eine Anpassung weiterer Gesetze, namentlich des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege. In Absprache mit den Gemeinden wurde mit Regierungsbeschluss vom 9. Dezember 2014 unter dem Vorsitz des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Auftrag, einen Vernehmlassungsbericht zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus einem Vertreter des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft, zwei Gemeindevorstehern und einem Vertreter der Landespolizei zusammen und erstellte im Rahmen von vier Sitzungen den vorliegenden Bericht. Punktuell wurde der von den Gemeinden beauftragte externe Experte zur Klärung einzelner Fragen beigezogen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde zudem am 23. April 2015 und am 29. Oktober 2015 der Vorsteherkonferenz präsentiert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine klare gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeindepolizei geschaffen werden. Bei den Gemeindepolizisten handelt es sich um Gemeindebedienstete, weshalb die Bestimmungen zur Regelung der Gemeindepolizei in das entsprechende Kapitel im Gemeindegesetz aufgenommen werden sollen. Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepolizisten werden klar definiert und im Detail aufgeführt, so dass insbesondere auch die

Abgrenzung zur Tätigkeit der Landespolizei ersichtlich ist und das Zusammenwirken der beiden Organe verdeutlicht wird. Durch die vorgeschlagene Regelung soll für die Dienstverrichtung der Gemeindepolizisten eine einheitliche, zeitgemässe und praxistaugliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Zur Überschrift vor Art. 61 und 64a

Gemeindepolizisten sind Gemeindebedienstete mit besonderen Aufgaben und Kompetenzen. Zur Abgrenzung von den übrigen Gemeindebediensteten sollen die Regelungen über die Gemeindepolizisten in einem eigenen Unterkapitel zusammengefasst werden. Es sind folglich entsprechende Überschriften einzufügen („Allgemeines“ und „Gemeindepolizisten“). Es wird durchgehend der Begriff des Gemeindepolizisten verwendet. Gemäss Art. 1 Abs. 2 GemG ist unter der männlichen Form einer Personenbezeichnung auch die weibliche Form zu verstehen.

Zu Art. 64a

Diese Bestimmung normiert zunächst, dass es sich bei den Gemeindepolizisten um Gemeindebedienstete handelt, die den Gemeindevorsteher beim Vollzug der ortspolizeilichen Vorschriften unterstützen (Abs. 1). Die Stellung als Gemeindebediensteten ist insbesondere aus haftungs- und strafrechtlicher Sicht sowie aus Rechtsschutzüberlegungen relevant. Die Gemeindepolizei bewegt sich auch im Bereich der Eingriffsverwaltung und kann in bestimmten Fällen in der Form von so genannten Realakten⁶ sogleich und ohne vorgängiges Verfahren in die Rechte von Personen eingreifen, unter Umständen gar mit der unmittelbaren Anwen-

⁶ Vgl. Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Liechtensteinische Politische Schriften Band 23, Vaduz 1998, S. 142.

dung von physischem Zwang. Als Gemeindebedienstete unterstehen die Gemeindepolizisten dem vollen Schutz des Strafgesetzbuches. Das heisst, strafrechtlich relevante Handlungen gegen einen Beamten⁷ werden strenger bestraft⁸. Dem gegenüber wirken strafbare Handlungen eines Beamten aber auch strafverschärfend⁹.

Abs. 2 sieht vor, dass die Gemeindepolizisten der heutigen Praxis entsprechend ihren Dienst grundsätzlich uniformiert ausüben und dabei zur Abgrenzung von der Landespolizei den Schriftzug „Gemeindepolizei“ verwenden. Die Uniform soll – wie auch für die Landespolizei¹⁰ – als Ausweis gelten.

In Abs. 3 soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach die Gemeinde dem Gemeindepolizisten einen Dienstausweis auszustellen hat. Dieser ist stets mitzuführen. Die Ausweispflicht soll aber analog der Regelung bei der Landespolizei nur gelten, wenn der Gemeindepolizist darum ersucht wird und es die Umstände zulassen (Abs. 3).

Im Zuge der Erarbeitung der gegenständlichen Vorlage wurde auch eine Unterteilung in „Gemeindepolizei“ (bewaffnet mit Schusswaffe) und in eine Art „Sicherheitsdienst“ (nicht bewaffnet) diskutiert. Eine Unterteilung in zwei verschiedene „Wachkörper“ mit unterschiedlichen Befugnissen ist aufgrund des gesetzlich vorgegebenen polizeilichen Aufgabenkataloges nicht erforderlich und aus Sicht der Regierung auch nicht sinnvoll. Betrachtet man die der Gemeindepolizei

⁷ Vgl. § 74 Abs. 1 Ziff. 4 Strafgesetzbuch (StGB), LGBl. 1988 Nr. 37: „Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist.“

⁸ Vgl. z.B. § 84 Abs. 2 Ziff. 4 StGB. Eine Körperverletzung zum Nachteil eines Beamten ist von Gesetzes wegen eine schwere Körperverletzung.

⁹ Vgl. § 313 StGB, strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung. Unter Umständen kann gar der Amtsverlust drohen (vgl. § 27 Abs. 1 StGB).

¹⁰ Art. 19 Abs. 2 PolG.

obliegenden Aufgaben (vgl. dazu unten zu Art. 64c), so kann festgestellt werden, dass zu deren Erfüllung grundsätzlich keine Schusswaffe notwendig ist (insbesondere nach entsprechender Ausbildung im einsatztaktischen Bereich). Damit diese gemeindepolizeilichen Aufgaben zweckmässig vollzogen werden können, müssen alle dafür zuständigen Organe über dieselben besonderen gesetzlichen Befugnisse verfügen (zur allfälligen Ausrüstung der Gemeindepolizei mit einer Schusswaffe vgl. unten zu Art. 64d Abs. 5).

Zu Art. 64b

Art. 64b regelt die persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit als Gemeindepolizist sowie die Ausbildung. Dem Gemeindepolizisten kommt eine besondere Stellung zu. Er ist das Vollstreckungsorgan der Gemeinde und hat in dieser Funktion unter Umständen auch in Rechte von Personen einzugreifen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass für die Ausübung dieser Funktion gewisse persönliche Voraussetzungen vorliegen müssen.

Ähnlich der Vorgaben für die Aspiranten der Landespolizei¹¹ sollen als Gemeindepolizisten nur Personen angestellt werden, die mündig sind, die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. im Falle einer ausländischen Staatsbürgerschaft im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (bei einer schweizerischen Staatsbürgerschaft) oder einer Daueraufenthaltsbewilligung (EWR- und Drittausländer) sind¹² und für diese Tätigkeit über eine entsprechende körperliche und geistige Eignung verfügen sowie unbescholten sind (Abs. 1).

¹¹ Vgl. Art. 56 Abs. 1 PolDOV.

¹² D.h. die Person ist mindestens seit fünf Jahren im Liechtenstein wohnhaft. Während für die Aufnahme in die Landespolizei in der Regel die liechtensteinische Staatsangehörigkeit erforderlich ist, hat die Vorstherkonferenz vorgeschlagen, dass aus praktischen Gründen für den Beruf des Gemeindepolizisten eine Daueraufenthaltsbewilligung für EWR-Staatsangehörige bzw. eine Niederlassungsbewilligung für Schweizer Staatsangehörige und Drittausländer genügen soll. Die Regierung erachtet diesen Vorschlag ebenfalls als zweckmässig.

Durch das Kriterium der „Unbescholtenheit“ soll sichergestellt werden, dass polizeiliches Handeln möglichst glaubwürdig durch Organe erfolgt, die in der Öffentlichkeit akzeptiert werden. Dies fordert somit persönliche Eigenschaften und Neigungen, die mit der Aufgabenerfüllung der Gemeindepolizei nicht im Widerspruch stehen und deren Erfüllung durch das jeweilige Gemeindeorgan ohne Verlust des persönlichen Ansehens sowie des Ansehens der Gemeinde erfolgreich und glaubhaft erfolgen kann. Dabei ist die fehlende „Unbescholtenheit“ nicht zwingend mit Straffälligkeit gleichzusetzen. Die „Unbescholtenheit“ kann nämlich auch bei Personen fehlen, die zwar noch nie straffällig geworden sind, jedoch aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften anderweitig für die polizeiliche Tätigkeit nicht geeignet sind (fehlende Zuverlässigkeit oder Reife oder ähnlichen in der Persönlichkeit gelegenen Gründen). Demgegenüber kann „Unbescholtenheit“ trotz Vorliegens eines Strafregistereintrags gegeben sein, z.B. bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall und wenn das Verschulden als nicht sehr gross beurteilt wird.

Damit die Gemeindepolizisten ihre anspruchsvolle Tätigkeit auch korrekt ausüben können, hat die Gemeinde für eine entsprechende Grundausbildung und eine regelmässige Weiterbildung zu sorgen. Die Mindestvoraussetzungen der Aus- und Weiterbildung sollen in einer Verordnung festgelegt werden (Abs. 2). Diesbezüglich ist angedacht, dass zunächst eine rund vierwöchige Grundausbildung mit den Schwerpunkten Recht, Einsatztraining und Persönlichkeitsbildung zu absolvieren ist. Dazu gehören insbesondere auch die Schulung und der Erwerb der einsatztaktischen und einsatztechnischen Grundfertigkeiten. Eine Woche entspricht in etwa 40 reinen Unterrichtseinheiten à je 50 min. In Ergänzung zur Grundausbildung erfolgt eine ca. vierwöchige Schulung am Arbeitsplatz. Soll das Gemeindepolizeiorgan zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden (vgl. dazu Art. 64d Abs. 5), ist zudem eine ca. zweiwöchige Zusatzausbildung zu absolvieren, da der Schusswaffengebrauch als

äusserstes und schwerwiegendstes Mittel besonderen Vorschriften unterliegt. Schliesslich sind fortlaufende jährliche Fortbildungen vorgesehen, wobei für Gemeindepolizisten, die eine Schusswaffe tragen, ein erweiterter Fortbildungsbedarf besteht. Die Ausbildung soll den Gemeindepolizisten die sozialen Kompetenzen sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln.

Zu Art. 64c

Diese Bestimmung definiert die Aufgaben der Gemeindepolizisten. In Abs. 1 werden zunächst die gemeindeeigenen Aufgaben festgehalten. Nach Bst. a obliegt den Gemeindepolizisten die Vollziehung der ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeinde im Auftrag des Gemeindevorstehers. Dabei geht es insbesondere um die Überwachung von Vorschriften, die in Gemeindereglements normiert sind (vgl. insbesondere Art. 10 und 25 Abs. 2 Bst. a GemG).

Eine weitere Aufgabe der Gemeindepolizei ist die in Art. 12 Abs. 2 Bst. h GemG normierte örtliche Sicherheitspolizei (Bst. b). In diesem Bereich hat sie bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung mitzuwirken. Dies bedeutet konkret, Gefahren für polizeiliche Schutzgüter¹³ wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, abzuwehren bzw. nach Möglichkeit bereits im Vorfeld zu verhindern (sogenannte „Gefahrenabwehr“ bzw. „Gefahrenvorsorge“), sofern dies in erheblichem Umfang durch die Gemeindepolizisten selbst erledigt werden kann¹⁴. In diesen Aufgabenbereich fallen beispielsweise regelmässige Patrouillen in der Abenddämmerung zur Verhinderung von Einbrüchen, Kontrollen öffentlicher Plätze zur Verhinderung von Vandalismus oder die Schulwegsicherung bzw. Schulwegüberwachung. Durch die in Bst. b gewählte Formulierung der „Mitwirkung“ wird auch klar gestellt, dass die Aufgabe der Gefahrenabwehr vorrangig der Landespolizei obliegt (vgl. Punkt 4.3).

¹³ Vgl. Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, Liechtensteinische Politische Schriften Band 38, Schaan 2004, S. 465 ff.

¹⁴ Vgl. Art. 12 Abs. 1 GemG.

Bst. c wiederholt der Vollständigkeit halber die Regelung der Verwaltungszwangsvorschriften¹⁵, wonach der Gemeindepolizist das Organ zur Ausführung des Verwaltungszwangs in der Gemeinde ist.

Ebenfalls deklaratorischer Natur ist die Bestimmung des Bst. d, wonach den Gemeindepolizisten weitere durch den Gemeinderat oder den Gemeindevorsteher übertragene Aufgaben obliegen.

Absatz 2 betrifft den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde. Demnach obliegen den Gemeindepolizisten verwaltungspolizeiliche Aufgaben, die der Gemeinde durch Rechtsvorschriften des Landes zum Vollzug übertragen sind, sofern sie vom Gemeindevorsteher dazu beauftragt worden sind. Darunter fallen z.B. die Verkehrsregelung und die Mitwirkung bei der Überwachung des Strassenverkehrs gemäss dem Strassenverkehrsrecht¹⁶, die Überwachung der Fischereivorschriften nach dem Fischereigesetz¹⁷, Mithilfe beim Kinder- und Jugendschutz nach dem Kinder und Jugendgesetz¹⁸, die Ahndung von Widerhandlungen nach dem Umweltschutzgesetz¹⁹ oder die Kontrolle des Handels mit Waren im Umherziehen²⁰.

Zu Art. 64d

Auch für die Gemeindepolizisten sollen die allgemeinen Grundsätze des polizeilichen Handelns²¹ gelten. Es sind dies das Gesetzmässigkeitsprinzip (Art. 21 PolG) bzw. die Polizeigeneralklausel (Art. 22 PolG), das Verhältnismässigkeitsprinzip

¹⁵ Art. 111 Abs. 3 LVG.

¹⁶ z.B. Art. 25 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG), LGBl. 1978 Nr. 18, und die Ahndung von Widerhandlungen der Strassenverkehrsvorschriften nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG), LGBl. 1995 Nr. 179 und der Ordnungsbussenverordnung (OBV), LGBl. 1996 Nr. 154.

¹⁷ LGBl. 1990 Nr. 44.

¹⁸ LGBl. 2009 Nr. 29.

¹⁹ LGBl. 2008 Nr. 199 und der Verordnung über Ordnungsbussen nach dem Umweltschutzgesetz, LGBl. 2014 Nr. 33.

²⁰ Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen, LGBl. 2004 Nr. 11.

²¹ Vgl. dazu z.B. Wille, aaO, S. 534 ff.

(Art. 23 PolG) sowie das Störerprinzip (Art. 23a PolG). Der Einfachheit halber bedient sich die Vorlage in Abs. 1 der Verweisung auf das Polizeigesetz.

Das Gesetzmässigkeitsprinzip besagt, dass staatliches Handeln nur aufgrund und nach Massgabe von generell-abstrakten Rechtsnormen erfolgen darf. Dies ist insbesondere im Polizeirecht besonders von Bedeutung, da polizeiliches Handeln oft in die Rechtssphäre des Einzelnen eingreift. Die Polizeigeneralklausel demgegenüber ersetzt in bestimmten eingeschränkten Fällen eine gesetzliche Grundlage, wenn dies zum Schutz von Polizeigütern vor einer schweren und unmittelbaren Gefährdung erforderlich ist²². Bereits im geltenden Art. 54 Abs. 3 Gemeindegesetz findet sich für den Gemeindevorsteher eine entsprechende Kompetenz (treffen der „notwendigen Anordnungen“ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung). Mit der gegenständlichen Vorlage sollen auch die Gemeindepolizisten wie die Landespolizei ausnahmsweise und nur dann ohne besondere gesetzliche Grundlage in Freiheit und Eigentum eingreifen dürfen, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann (vgl. Art. 22 PolG). Das Verhältnismässigkeitsprinzip, das im gesamten öffentlichen Recht gilt, fordert, dass die Verwaltungsmassnahme unter „möglichster Schonung“ der Rechte und Freiheit der Einzelnen getroffen werden. Die staatlichen Massnahmen müssen demnach geeignet und notwendig sein, um das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Die Freiheitsbeschränkung darf nicht weiter gehen, als es das öffentliche Interesse erfordert²³.

Das Störerprinzip schliesslich besagt, dass sich polizeiliche Eingriffe grundsätzlich gegen den Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu richten haben und nur ausnahmsweise unbeteiligte Dritte belangt werden dürfen.

²² Vgl. auch Art. 137 Abs. 1 und LVG betr. Landesnöte.

²³ Kley, aaO, S. 227.

Die Befugnisse der Gemeindepolizei sind derzeit nur vereinzelt und verstreut in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt. So finden sich beispielsweise in den Bestimmungen über den unmittelbaren Verwaltungszwang im Landesverwaltungspflegegesetz²⁴ Zwangsmassnahmen wie die polizeiliche Verwahrung, das Eindringen in Wohnungen und Räume, die Einziehung von Sachen sowie den Waffengebrauch, die auch den Gemeindepolizisten zustehen. Diese Regelungen stammen jedoch aus dem Jahr 1922 und sind im Wesentlichen nicht mehr zeitgemäss. Des Weiteren finden sich auch in speziellen Materiengesetzen einzelne Befugnisse²⁵, die jedoch nur für diesen Verwaltungsbereich gelten. Dies ist in der Praxis sehr unbefriedigend. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in Abs. 2 einzelne der so genannten „polizeilichen Standardbefugnisse“ auch den Gemeindepolizisten zur Verfügung zu stellen. Dies soll auch hier wiederum mit Verweis auf die entsprechenden Stellen im Polizeigesetz erfolgen.

Künftig wäre es den Gemeindepolizisten zur Erfüllung sämtlicher ihrer zugewiesenen Aufgaben möglich, eine Person anzuhalten und ihre Identität festzustellen (Art. 24 PolG), diese Person zu befragen (Art. 24b PolG), eine Wegweisung oder Fernhaltung von einem bestimmten Ort auszusprechen (Art. 24f PolG), die Person insbesondere zum Zweck des Eigenschutzes zu durchsuchen (Art. 25 PolG), nicht öffentlich zugängliche Grundstücke zu betreten (Art. 25b PolG) und bestimmte Sachen sicherzustellen (Art. 25c PolG).

²⁴ Art. 133-135 LVG.

²⁵ z.B. Art. 4 Abs. 2 Pilzschutzverordnung, LGBl. 2002 Nr. 84, (eine einer Widerhandlung verdächtige Person anhalten, deren Personalien feststellen, sich den Inhalt der Taschen, Rucksäcke und Fahrzeuge zeigen lassen und widerrechtlich angeeignete Pilze abnehmen); Art. 75 Abs. 4 KJG (Kindern und Jugendlichen alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren und andere kinder- und jugendgefährdende Produkte abnehmen und die Produkte einziehen, wenn diese im direkten Zusammenhang mit einer Übertretung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen); Art. 12 Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen, LGBl. 2004 Nr. 11, (Kontrolle der mitgeführten Waren die Beschlagnahme mitgeführter, vom Handel ausgeschlossene Waren oder Tiere).

§ 55 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) regelt das Festhalterrecht für Jedermann. Aufgrund des Legalitätsprinzips (Gesetzmässigkeitsprinzip)²⁶ kann diese Bestimmung nicht analog für Verwaltungsorgane herangezogen werden und es ist somit für die Gemeindepolizisten eine entsprechende Rechtsgrundlage im Gemeindegesetz erforderlich. Dies umso mehr, als direkt in die persönliche Freiheit eingegriffen wird²⁷. Zudem ist zu beachten, dass das private Festhalterrecht nur sehr eingeschränkt zulässig ist (Unschuldige können betroffen sein, keine Ausbildung in diesem Bereich). Dem Gemeindepolizisten soll jedoch aufgrund seiner besonderen Stellung und Ausbildung ein erweitertes Festhalterrecht zugestanden werden. Folglich sieht Abs. 3 vor, dass Gemeindepolizisten eine Person, die im Verdacht steht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, oder nach der wegen einer solchen Handlung gefahndet wird, bis zur Übergabe an die Landespolizei vorläufig anhalten können, wobei die Landespolizei unverzüglich zu verständigen ist. Damit ist es den Gemeindepolizisten auch möglich, z.B. einen in flagranti ertappten Ladendieb bis zum Eintreffen der Landespolizei festzuhalten, was aufgrund der einschränkenden Formulierung des „Jedermann“-Rechts des § 55 Abs. 2 StPO nicht in jedem Fall möglich wäre.

Im Zusammenhang mit dem vorläufigen Anhalterrecht sei auch darauf hingewiesen, dass für Gemeindepolizisten für von Amtes wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung die behördliche Anzeigepflicht des § 53 StPO gilt.

Damit die gemeindepolizeilichen Anordnungen auch durchgesetzt werden können, kann es im Einzelfall unabdingbar werden, diese mit Zwang durchzusetzen. Aus diesem Grund ermächtigt Abs. 4 die Gemeindepolizisten zur Durchsetzung ihrer Befugnisse im Rahmen der Verhältnismässigkeit Zwang gegen Personen oder Sachen anzuwenden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung unerlässlich ist und weniger schwer wiegende Massnahmen sich nicht eignen. Dazu sollen sie

²⁶ Art. 78 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 2 LV.

²⁷ Vgl. auch Kley, aaO, S. 168.

auch geeignete Hilfsmittel einsetzen können, insbesondere Handfesseln und Pfefferspray. Diese Bestimmung derogiert die altertümliche Norm des Art. 131 LVG.

Mit entsprechender Ausbildung, insbesondere auch im einsatztaktischen Bereich, bedarf es zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben grundsätzlich keiner Schusswaffe. Auch die privaten Sicherheitsdienste verrichten den Bewachungsdienst auch in der Nacht grundsätzlich ohne Schusswaffe. Eine solche wird nur bei Aufträgen mitgeführt, bei denen ein erhöhtes Risiko eines Überfalls besteht (insb. bei Wertsachentransporten). Je nach Aufgabenschwerpunkt kann jedoch die jeweilige Gemeinde im Zuge einer Gefahrenanalyse zum Schluss kommen, dass der Gemeindepolizist besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmässigsten nur mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Gemeindepolizisten regelmässig in der Nacht verdächtige Personen zu kontrollieren haben. Die Frage der Bewaffnung ergibt sich somit aus dem Aufgabenbereich und der damit verbundenen Gefahrenanalyse und nicht etwa aufgrund der Bezeichnung als Gemeindepolizist. Abs. 5 sieht darum vor, dass durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden kann, die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) mit einer Faustfeuerwaffe zu bewaffnen. Die Ausrüstung der Gemeindepolizisten mit einer Faustfeuerwaffe führt aber zwangsläufig zu einer erweiterten Grundausbildung bzw. Weiterbildung (vgl. vorne zu Art. 64b Abs. 2).

In diesem Zusammenhang wird aber auch auf Art. 1 Abs. 2 PolG hingewiesen, wonach sich die Gemeinde- und die Landespolizei gegenseitig unterstützen. In vielen Fällen kann es zweckmässiger sein (auch mit Bewaffnung mit einer Schusswaffe), eine Kontrolle nicht alleine durchzuführen, sondern auf Verstärkung, z.B. durch die Landespolizei, zu warten. Durch bewusste Gefahrenanalysen (in Verbindung mit Risikoeinschätzung, Eigensicherung und taktisch richtigem Verhalten) sowie dem Einsatz von Doppelpatrouillen (vor allem in der Nacht; vgl.

dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 64e) sowie der rechtzeitigen Verständigung der Landespolizei kann das Risiko wesentlich reduziert werden.

Zu Art. 64e

Bereits heute unterstützen sich einzelne Gemeinden gegenseitig beim Vollzug gemeindepolizeilicher Aufgaben, namentlich bei Patrouillenfahrten in der Nacht. Diese in der Praxis bewährte Kooperation ist derzeit aber gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Dies soll mit gegenständlicher Vorlage geändert werden. In Abs. 1 wird nun vorgeschlagen, dass Gemeinden Kooperationen dahingehend vereinbaren können, dass der Gemeindepolizist einer anderen Gemeinde unterstützend beigezogen werden kann. Der unterstützende Gemeindepolizist soll in diesem Fall einem örtlich zuständigen gleichgestellt sein. Seine Handlungen gelten als solche der unterstützten Gemeinde.

Die gewählte Formulierung ermöglicht einerseits die bereits erwähnte Kooperation bei Patrouillenfahrten. Andererseits soll es aber auch möglich sein, dass eine kleine Gemeinde, die keinen eigenen Gemeindepolizisten hat, mit einer grösseren Nachbargemeinde vereinbart, für bestimmte Aufgaben deren Gemeindepolizist zu beauftragen. Zudem wäre es auch möglich, dass sich z.B. zwei kleine Gemeinden, die jeweils keine vernünftige, den Aus- und Weiterbildungsaufwand rechtfertigende Auslastung für einen Gemeindepolizisten erreichen, zusammen einen Gemeindepolizisten ausbilden und diesen gemeinsam gemäss der Vereinbarung einsetzen²⁸.

Der Vollständigkeit halber soll auch eine zweite, in der Praxis angewandte Kooperationsform im Gesetz Deckung finden. Einzelne Gemeinden arbeiten mit privaten Sicherheitsdiensten in der Form zusammen, dass sie diese insbesondere mit Patrouillengängen in der Nacht beauftragen. Dabei treten die Mitarbeiten-

²⁸ Ein allfälliger „Verleih“ eines Gemeindepolizisten an eine andere Gemeinde könnte sich so auf das Gemeindegesetz stützen und würde nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes fallen.

den des Sicherheitsdienstes nicht hoheitlich auf, sondern sie ermahnen allfällige Störer, vermitteln und schlichten. Kann der gesetzmässige Zustand auf diese Weise nicht hergestellt werden, so verständigen sie unverzüglich die Gemeinde- bzw. Landespolizei. Abs. 2 soll diese Praxis ins Gesetz übernehmen. Dabei wird aber ausdrücklich normiert, dass den Mitarbeitenden der beauftragten privaten Sicherheitsdienste keine polizeilichen Befugnisse zustehen. Eine Delegation hoheitlicher Aufgaben, insbesondere wenn in bestimmten Fällen in Grundrechte bzw. in verfassungsmässig garantierte Rechte eingegriffen werden muss, sieht die Verfassung nicht vor. Folglich ist eine weitergehende Auslagerung des Vollzugs der gemeindepolizeilichen Aufgaben an einen privaten Sicherheitsdienst nicht möglich. Die Anstellung einzelner Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma als „Hilfspolizisten“ ist aufgrund derselben Überlegungen nur dann zulässig, wenn diese Mitarbeitenden für diese Funktion faktisch Gemeindebedienstete sind, das heisst, dass sie für diese Aufgaben ausschliesslich dem Gemeindevorsteher verantwortlich sind, entsprechend mit einem Gemeindepolizeiausweis ausgestattet, eingewiesen und uniformiert werden. Dies führt aber dazu, dass in einem solchen Fall ein Personalverleih im Sinne der Art. 11 ff. des Arbeitsvermittlungsgesetzes²⁹ vorliegt, der bewilligungspflichtig ist. Demgemäss müsste die betreffende Sicherheitsfirma, von der die Gemeinde diese „Hilfspolizisten“ ausleihen will, über eine entsprechende Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft verfügen. Tritt die gegenständliche Vorlage in Kraft, müssten die von einer privaten Sicherheitsfirma ausgeliehenen Mitarbeitenden ausserdem über eine entsprechende Ausbildung als Gemeindepolizist gemäss Ausbildungsverordnung verfügen.

²⁹ Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG); LGBl. 2000 Nr. 103.

Zu Art. 121b

Nach Vorgabe des Datenschutzgesetzes dürfen Behörden Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.³⁰ Eine solche fehlt derzeit im Gemeindegesetz in Bezug auf die Datenbearbeitung im Rahmen gemeindepolizeilicher Aufgaben. Abs. 1 sieht nun vor, dass die Gemeindepolizisten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen³¹, und Persönlichkeitsprofile, von Personen bearbeiten können, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Abs. 2 sieht vor, dass die Gemeindepolizisten Personendaten Behörden oder Gerichten bekannt geben können, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Dabei erfasst diese Bestimmung nicht nur die Amtshilfe auf Ersuchen, sondern sie ermöglicht auch die so genannte spontane Amtshilfe. Ist der Gemeindepolizist der Ansicht, dass bestimmte Personendaten für eine andere Behörde oder ein Gericht zur Erfüllung deren gesetzlichen Aufgaben notwendig sind, so kann er diese Daten auch ohne Vorliegen eines Ersuchens übermitteln.

Schliesslich ergänzt Abs. 3 die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde- und der Landespolizei, indem die Gemeindepolizisten und die Landespolizei Personendaten untereinander austauschen können, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zweckmässig erscheint. Zu denken sind hier etwa Ersuchen der Landespolizei an die Gemeindepolizisten um Mitfahndung.

³⁰ vgl. Art. 21 Datenschutzgesetz (DSG), LGBI. 2002 Nr. 55.

³¹ Insbesondere bei der Ahndung von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften gemäss der Ordnungsbussenverordnung, wenn die Ordnungsbusse nicht bezahlt wird.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Die Gemeinden wirken bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit (vgl. Art. 64c Abs. 1 Bst. b der Regierungsvorlage), indem ihnen die örtliche Sicherheitspolizei obliegt. Die Zuständigkeit der Gemeinden ist dann gegeben, wenn ein Sachverhalt primär das Gemeindeinteresse berührt und durch eine Gemeinde in erheblichem Umfang selbst besorgt werden kann (vgl. Art. 12 Abs. 1 GemG). Der Landespolizei obliegt demgegenüber die allgemeine Aufgabe der Sicherheitspolizei³². Sie ist die einzige Polizeibehörde, die rund um die Uhr im Einsatz ist³³ und ist somit grundsätzlich für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Diese Abgrenzung zwischen der Landespolizei und der Gemeindepolizei soll durch eine Anpassung in Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolG präzisiert werden. Die bisherige Formulierung, wonach die Landespolizei bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung „mitwirkt“, soll durch eine Formulierung ersetzt werden, die klarstellt, dass die Landespolizei grundsätzlich für diesen Bereich zuständig ist.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Zu Art. 133, Art. 134 Abs. 1, 6 und 7 sowie Art. 135

Diese Bestimmungen sind obsolet und grundsätzlich schon durch das Polizeigesetz für den Bereich der Landespolizei derogiert. Durch den vorgeschlagenen Art. 64d GemG werden sie auch in Bezug auf die Gemeindepolizei überholt und können darum aufgehoben werden.

³² vgl. Bericht und Antrag zum Gesetz über die Landespolizei, Nr. 72/1988, S. 5.

³³ vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 PolG.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz (GemG) vom 20 März 1996, LGBI. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschriften vor Art. 61

F. Gemeindebedienstete

1. Allgemeines

Überschrift vor Art. 64a

2. Gemeindepolizisten

Art. 64a

Stellung, Uniform und Ausweis

1) Gemeindepolizisten sind Gemeindebedienstete, die den Gemeindevorsteher beim Vollzug der ortspolizeilichen Aufgaben unterstützen.

2) Die Gemeindepolizisten üben ihren Dienst grundsätzlich uniformiert aus. Sie verwenden den Schriftzug „Gemeindepolizei“. Die Uniform gilt als Ausweis.

3) Die Gemeinde stellt dem Gemeindepolizisten einen Dienstausweis aus. Der Dienstausweis ist stets mitzuführen. Die Gemeindepolizisten in Uniform weisen sich aus, wenn sie bei einer Amtshandlung darum ersucht werden und es die Umstände zulassen.

Art. 64b

Persönliche Voraussetzung und Ausbildung

1) Gemeindepolizisten müssen über folgende persönlichen Voraussetzungen verfügen:

- a) liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder eine Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für Liechtenstein;
- b) Mündigkeit;

- c) körperliche und geistige Eignung sowie Unbescholtenheit.

2) Die Gemeinde hat für eine angemessene und regelmässige Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten zu sorgen. Die Regierung regelt die Mindestvoraussetzungen mit Verordnung.

Art. 64c

Aufgaben

1) Den Gemeindepolizisten obliegt:

- a) die Vollziehung der ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeinde im Auftrag des Gemeindevorstehers;
- b) die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, indem sie Massnahmen treffen oder vorbereiten, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen abzuwehren (Gefahrenabwehr) und künftige Gefahren zu verhindern (Gefahrenvorsorge);
- c) die Ausführung des Verwaltungszwangs in Gemeindeverwaltungssachen auf Anordnung des Gemeindevorstehers;
- d) weitere ihr durch den Gemeinderat oder den Gemeindevorsteher übertragene Aufgaben.

2) Sie vollziehen ferner verwaltungspolizeiliche Aufgaben, die der Gemeinde durch Rechtsvorschriften des Landes zum Vollzug übertragen sind, sofern sie vom Gemeindevorsteher dazu beauftragt worden sind.

Art 64d

Polizeiliche Grundsätze und polizeiliche Befugnisse

1) Die Grundsätze polizeilichen Handelns nach Art. 21 bis 23a Polizeigesetz gelten sinngemäss für die Gemeindepolizisten.

2) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen stehen den Gemeindepolizisten zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zur Verfügung:

- a) Identitätsfeststellung nach Massgabe von Art. 24 Polizeigesetz;
- b) Befragung nach Massgabe von Art. 24b Abs. 1 Polizeigesetz;
- c) Wegweisung und Fernhaltung nach Art. 24f Polizeigesetz;
- d) Durchsuchung von Personen nach Massgabe von Art. 25 Abs. 1 Bst. a, c, e und g sowie Abs. 2 Polizeigesetz;
- e) betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke nach Art. 25b Abs. 1 Polizeigesetz;
- f) Sicherstellung nach Massgabe von Art. 25c Polizeigesetz.

3) Die Gemeindepolizisten können eine Person, die im Verdacht steht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, oder nach der wegen einer solchen Handlung gefahndet wird, bis zur Übergabe an die Landespolizei vorläufig anhalten. Die Landespolizei ist unverzüglich zu verständigen.

4) Die Gemeindepolizisten sind berechtigt, zur Durchsetzung ihrer Befugnisse (Abs. 2 und 3) Zwang gegen Personen oder Sachen anzuwenden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung unerlässlich ist und weniger schwer wiegende Massnahmen sich nicht eignen. Sie können dazu auch geeignete Hilfsmittel einsetzen, insbesondere Handfesseln und Pfefferspray.

5) Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Art 64e

Unterstützung

1) Gemeinden können vereinbaren, dass Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde beigezogen werden können. Die unterstützenden Gemeindepolizisten sind in diesem Fall einem örtlich zuständigen gleichgestellt. Ihre Handlungen gelten als solche der unterstützten Gemeinde.

2) Die Gemeinden können zur Unterstützung private Sicherheitsfirmen mit Tätigkeiten nach Massgabe des Gewerberechts beauftragen. Diese können ermahnen, vermitteln und schlichten. Die polizeilichen Befugnisse nach Art. 64d stehen ihnen nicht zu.

Art 121b

Datenbearbeitung durch die Gemeindepolizei

1) Die Gemeindepolizisten können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, und Persönlichkeitsprofile, von Personen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Die Gemeindepolizisten können Personendaten nach Abs. 1 Behörden oder Gerichten bekannt geben, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Des Weiteren können Personendaten unter den Voraussetzungen des Art. 23 Datenschutzgesetz bekannt gegeben werden.

3) Die Gemeindepolizisten und die Landespolizei können Personendaten nach Abs. 1 untereinander austauschen, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zweckmässig erscheint.

II.

Übergangsbestimmung

Gemeindepolizisten, die bereits in dieser Funktion tätig sind und noch über keine Ausbildung gemäss Art. 64b Abs. 2 verfügen, müssen diese binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachholen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. *Monat Jahr* in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBI. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

1) Die Landespolizei hat folgende Aufgaben:

- a) sie ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig und trifft Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen abzuwehren (Gefahrenabwehr);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gemeindegesetzes in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltungspflege**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 133

Aufgehoben

134 Abs. 1, 6 und 7

Aufgehoben

Art. 135

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gemeindegesetzes in Kraft.